

## **T a g e s o r d n u n g**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
<b>Tagesordnung</b>	<b>1</b>
<b>1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung</b>	<b>2</b>
<b>2 Genehmigung des Entwurfs der Niederschrift der 21. Vollversammlung</b>	<b>2</b>
<b>3 Stand AwSV und Umsetzung EuGH-Urteil</b>	<b>2</b>
<b>4 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS</b>	<b>3</b>
<b>5 Nachbereitung der Vollversammlung</b>	<b>3</b>
<b>6 Sonstiges</b>	<b>3</b>
<b>6.1 Abdichtfoliensysteme mit Betonabdeckung</b>	<b>3</b>
<b>6.2 Eignungsfeststellung für eoh-Anlagen nach März 2010</b>	<b>3</b>
<b>6.3 Herstellung der Auftriebssicherheit</b>	<b>4</b>
<b>6.4 Verwendungsfertige Produkte</b>	<b>4</b>
<b>6.5 Haftpflichtversicherung nach AwSV</b>	<b>4</b>
<b>6.6 Audits</b>	<b>4</b>
<b>6.7 „Wander-Sachverständige“</b>	<b>4</b>
<b>7 Ort und Termin der nächsten Sitzung</b>	<b>5</b>
<b>Teilnehmerliste</b>	<b>6</b>

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die**  
**69. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS**  
**am 28. Januar 2016 in Würzburg**

---

**1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung**  
Beratungsunterlage: Dok. N68rev1 KOORD, KOK 16-001

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Aus Versehen wurde keine Tagesordnung vor der Sitzung verteilt, die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. 16-001 angenommen.

Die Niederschrift wird ohne Ergänzungen in der Fassung der Revision 1 angenommen.

**2 Genehmigung des Entwurfs der Niederschrift der 21. Vollversammlung**  
Beratungsunterlage: Dok. KOK 15-011

Die Niederschrift der 21. Vollversammlung wird in der Fassung des Dok. 15-011 rev 1 mit einer Verdeutlichung in TOP 8.2 angenommen.

**3 Stand AwSV und Umsetzung EuGH-Urteil**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass ihm keine neuen Kenntnisse über den Stand der AwSV bekannt sind.

Der Koordinierungskreis diskutiert die sich aus dem Urteil des EuGH zum deutschen Bauproduktenrecht ergebenden Konsequenzen sowohl für das Baurecht als auch für das Wasserrecht und stellt dazu fest, dass wegen nicht bekannter Entwürfe von Gesetzes- und Ordnungsänderungen eine inhaltliche Auseinandersetzung in der Tiefe nicht möglich ist. Da nicht vor dem Frühsommer 2016 mit belastbaren Entwürfen gerechnet werden kann, hält der Koordinierungskreis eine Sonder-Vollversammlung nicht für erforderlich und wegen der dann beginnenden Urlaubszeit durchführbar.

**4 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS**  
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 15-016, KOK 15-011

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er auf der Grundlage von nur wenigen bei ihm eingegangenen Stellungnahmen von SVO eine Stellungnahme als VdTÜV (nur dieser wurde angeschrieben) abgegeben hat.

**5 Nachbereitung der Vollversammlung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeben sich keine Wortmeldungen.

**6 Sonstiges**  
**6.1 Abdichtfoliensysteme mit Betonabdeckung**  
Beratungsunterlage: Dok. KOK 16-002

Herr Zimmer berichtet, dass ein Betreiber eine gem. abZ nur begehbare Abdichtfolie mit Betonabdeckung auch befahren möchte und dass die zuständige Behörde außerdem die Möglichkeit der Entfernung der Betonabdeckung fordert, um die Folie prüfbar zu machen. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass aus baurechtlicher Sicht eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist. Aus wasserrechtlicher Sicht ist in Interpretation des Begriffs der Serienfertigung in der WasBauPVO entsprechend der Einigung gem. Dok. KOK 15-012 eine Eignungsfeststellung für das System möglich, für die Berücksichtigung einschlägiger ehemaliger und aktueller abZ eine Bewertung der Befahrbarkeit technisch begründet werden muss. Bezüglich der Forderung der Behörde stellt der Koordinierungskreis fest, dass bei vollständiger Überwachung des Folieneinbaus durch einen Sachverständigen nach VAwS und mängelfreier Abnahme der Folie, des Folieneinbaus und auch des Abdeckbetons sowie ausreichender Dimensionierung des Unter- und Oberbaus von Rissfreiheit der Folie ausgegangen werden kann, eine Entfernung des Abdeckbetons wäre dann nicht erforderlich.

**6.2 Eignungsfeststellung für eoh-Anlagen nach März 2010**  
Beratungsunterlage: Dok. KOK 16-003

Herr Homér berichtet, dass er beim bayrischen LfU zur Vorgehensweise bei bisher als eoh eingestufte Anlage hinsichtlich einer evtl. erforderlichen Eignungsfeststellung nachgefragt hat. Die Antwort ist als Beratungsunterlage verteilt. Nach kurzer Diskussion hält der Koordinierungskreis die bayrische Lösung für praktikabel und bittet die anderen Bundesländer, entsprechend vorzugehen.

Außerdem bittet der Koordinierungskreis die Bundesländer, Erlasse mit Bezug zur AwSV über die Vollversammlung an alle SVO zu verteilen.

### **6.3 Herstellung der Auftriebssicherheit**

Herr Homér berichtet von einem Betreiber eine Tanks nach DIN 6625 in einem Überschwemmungsgebiet, dessen Kellerboden die Kräfte der erforderlichen Auftriebssicherung nicht aushält. Deshalb möchte er den Tank teilweise mit Beton verfüllen, nach dem er ausreichend versteift wurde. In den Leerraum soll eine Innenhülle mit Leckanzeigegerät eingebaut werden. Nach Diskussion hält der Koordinierungskreis eine solche Lösung nicht für ausreichend, da wegen der zu erwartenden Fuge zwischen Beton und Tankwand durch Schwindung und Schrumpfung des Betons sowie der nicht bekannten Luftdurchlässigkeit des Betons der Überwachungsraum für die auf dem Markt erhältlichen Leckanzeigegeräte zu groß wird.

### **6.4 Verwendungsfertige Produkte**

Herr Faul stellt die Frage, wieso z. B. Batterien in Regalen in Lageranlagen gelagert werden, Batterien in Fahrzeugen in Verkaufshallen nicht. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, gem. § 2 Abs. 10 AwSV für eine Lageranlage eine Lagerung in ortsbeweglichen Behältern oder in Verpackungen erforderlich ist. Außerdem zählen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 AwSV Abstellflächen für Transportmittel (u. a. Fahrzeuge) nicht zu Umschlags- oder Lageranlagen.

### **6.5 Haftpflichtversicherung nach AwSV**

Frau Eigelshofen stellt die Frage, ob mehrere SVO auch eine gemeinsame Gruppenhaftpflichtversicherung abschließen können. Dies wird vom Koordinierungskreis grundsätzlich bejaht. Bezüglich des diskutierten Ausschlusses von Haftpflichtversicherungen, die auf eine bestimmte Anzahl von Schäden begrenzt sind, in der AwSV bzw. dem Anerkennungsmerkblatt wird Frau Eigelshofen gebeten, eine entsprechende Fundstelle zu benennen.

Aktion: Frau Eigelshofen

### **6.6 Audits**

Frau Eigelshofen berichtet, dass bereits vor der letzten Vollversammlung zwischen Anerkennungsbehörden abgesprochen war, regelmäßige Audits bei den SVON, in der Regel ca. ein halbes Jahr vor der Wiederanerkennung, durchzuführen.

### **6.7 „Wander-Sachverständige“**

Frau Eigelshofen berichtet, dass das Thema der Wander-Sachverständigen wieder aktuelle wurde. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis in Ergänzung seiner wiederholten Auffassung dazu fest, dass nach dem Entwurf des neuen Anerken-

nungsmerkblatts Abschnitt 3.2.3.1 sowie § 56 AwSV das Ausscheiden von Sachverständigen spätestens nach 4 Wochen zu melden ist. Die aufnehmende SVO muss sich von der Qualifikation eines neuen Sachverständigen überzeugen, Personen ohne Erfahrungen als Sachverständige benötigen eine Ausbildung. Personen, die bereits als Sachverständiger anerkannt waren, können diesen Nachweis auch durch ihren beruflichen Lebenslauf erbringen. Dort lassen sich auch Hinweise auf häufigen Wechsel finden.

## **7 Ort und Termin der nächsten Sitzung**

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten der

**Mittwoch, der 14. September 2016 in Seon.**

Berlin, 29.01.2016

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Dinkler

**T e i l n e h m e r l i s t e**  
**69. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS**  
**am 28. Januar 2016**

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LANUV NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Janssen-Overath	FGMA
6	Kulawik	Infracor
7	Löwe	TÜV Süd Chemie Service
8	Rösicke	Röhm
9	Wachsmann	1. ARGE TPO
10	Zimmer	Dekra